

## **Bericht der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014**

### **EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2022**

#### **Elektrizitätsversorgungsunternehmen:**

**Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH**

**Industriestraße 14**

**99427 Weimar**

#### **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 (EEG 2014) jeweils in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im jeweiligen Berichtsjahr.

Es wird somit die Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern sowie der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen dargelegt.

Das Elektrizitätsunternehmen (Stromversorger) ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

#### **2. Systematik des EEG**

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 11 Abs. 1 und 2 EEG i. V. mit § 19 Abs. 1 oder § 57 EEG 2014 von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und finanziell gefördert haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen hatten, als es dem Durchschnitt der gesamten EEG-Strommengen entspricht, haben gegen die jeweiligen anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleichsanspruch. Gleiches gilt für die an nachgelagerte Netzbetreiber oder an Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen entrichteten finanziellen Förderungen, soweit der Durchschnitt dieser gezahlten finanziellen Förderungen den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Förderungen übersteigt.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten und deshalb nur in beschränktem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Letztverbraucher).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 zusätzlich verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen gemäß und nach Maßgabe der Vorgaben des EEG 2014, der AusglMechV und der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können Übertragungsnetzbetreiber von den Energieversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Zusätzlich sind Übertragungsnetzbetreiber bzw. Verteilnetzbetreiber berechtigt, von „Eigenversorgern“ eine entsprechende EEG-Umlage zu erheben. Die Berechnung der EEG-Umlage erfolgt entsprechend AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

### **3. Erläuterungen zu den Daten, die die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH im Berichtsjahr den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat**

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur.

Diesen Verpflichtungen ist die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH nachgekommen. Die zum 11. Mai 2023 testierte Menge lautet wie folgt:

Letztverbraucherabsatz bis 30.06.2022: 45.171.853 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz aufgeführte Menge umfasst die in 2022 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ betrug für das Kalenderjahr 2022 3,723 ct/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden EEG-Umlage im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ durch Bescheid des BAFA begrenzt wurde, ergibt sich ein Gesamtbetrag der an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr in Höhe von 1.681.748,09 €.

### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net/>

TransnetBW GmbH: <http://www.transnetbw.de/>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz.com/de/>

TenneT TSO GmbH: <http://www.tennet.eu/de/home.html>

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2022 stehen darüber hinaus auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung\\_EEG/Datenerhebung\\_EEG-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html)